

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte – Dez. 54

Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer UVP (Anlage 3)

24.November 2025

Vorhaben: Errichtung und Betrieb von 2 WEA im Windpark Bartow-1

Betrieb: WindBauer GmbH
Marktplatz 1, 17033 Neubrandenburg

**Nr. nach Anlage 1
zum UPG** 1.6.2 (A)
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (siehe § 7 UPG)

**Zugrundeliegende
Unterlagen und
Stellungnahmen**

- Antragsunterlagen nach § 4 BlmSchG mit PE 30.10.2024 (zuletzt ergänzt am 19.08.2025)
- Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 UPG
- Kartenportale Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern (GAIA M-V, Linfos M-V)
- Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden (soweit bereits vorliegend oder relevant für diese Vorprüfung)

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen möglich?	Ja/Nein
1.	<u>Merkmale der Vorhaben</u>		
1.1	Beschreibung des Vorhabens: Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten	Die WindBauer GmbH plant die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) nordwestlich von Bartow und westlich der A 20 innerhalb der im Vorentwurf 2023 der Teilstudie „Bartow 1“ (RPV MS 2023) enthaltenen Potenzialfläche „Bartow 1“ (RPV MS 2023). Errichtet werden sollen zwei WEA vom Typ Vestas V 162. Der Rotordurchmesser der Anlagen entspricht 162 m und die Nabenhöhe beträgt 169 m. Insgesamt besitzen die Anlagen damit eine Höhe von 250 m. Die Anlagenstandorte liegen innerhalb der Potentialfläche für Windenergie Bartow 1 im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte in der Gemeinde Bartow im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern. Innerhalb der Potentialfläche überwiegt landwirtschaftliche Nutzung. Westlich der Bestandsanlagen quert die L35 die Fläche von Nord nach Süd. Parallel dazu verläuft die A20 und schneidet die Potentialfläche östlich des WEA-Bestandes. Das Umfeld ist von kleinen Gehölzstrukturen, Baumreihen, permanent und temporär wasserführenden Hohlformen sowie einer Waldfläche und angrenzendem Grünland westlich der Potentialfläche geprägt. Die Erschließung der WEA erfolgt über teilversiegelte Zuwegungen, die von der L 35 abzweigen. Zu den dauerhaft bestehenden Zuwegungen und den Kranstellflächen werden temporär während der Bauphase zusätzliche Wege und Flächen angrenzend an die dauerhafte Zuwegung in Anspruch genommen. Die Errichtung und der Betrieb der WEA gehen mit unterschiedlichen Wirkungen einher. Neben direkten Einflüssen auf Lebensräume sind es auch indirekte Wirkungen in Form von Schadstofffreisetzung, Lärm und optischen Reizen, die Beeinträchtigungen von Arten hervorrufen können.	-

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen möglich?	Ja/Nein
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	<p>Im Zusammenhang mit den Bestandsanlagen können sich kumulative Effekte ergeben. Diese kumulativen Wirkungen können sich insbesondere aus Belangen des Schallschutzes, des Schattenwurfs oder der Turbulenzen ergeben. Diese Belange werden im Verfahren abschließend geprüft, woraus sich für den Betreiber notwendige Betriebsbeschränkungen ergeben können, sofern der Betrieb anderenfalls zu erheblichen Umwelteinwirkungen führen würde.</p> <p>Zu berücksichtigen ist dabei für den hier betrachteten Sachverhalt zudem, dass mit der Planung eine Verdichtung eines vorhandenen Windparks verbunden ist. Daraus ist abzuleiten, dass sich die vorhabenbedingten Zusatzbelastungen auf ein unbedingt notwendiges Maß beschränken und an einem bereits erheblich anthropogen vorbelasteten Standort entstehen.</p>	nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen möglich?	Ja/Nein
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere:		
	→ Fläche	<p>Anlagebedingt Der Neubau der geplanten WEA geht mit einer Flächeninanspruchnahme durch Vollversiegelung im Fundamentbereich einher. Zudem werden im Zuge der Erschließung weitere Bereiche in Form von Zuwegungen und Kranstellflächen durch Teilversiegelung beansprucht.</p> <p>Baubedingt Baubedingt kommt es außerdem zur kurzzeitigen Flächeninanspruchnahme durch die Errichtung temporär notwendiger Material- und Bauteillagerflächen. Diese werden nach Beendigung der Bautätigkeit wieder zurückgebaut.</p> <p>Betriebsbedingt Zusätzliche betriebsbedingte Flächenverluste entstehen nicht.</p>	Nein
	→ Boden	<p>Anlagebedingt Durch Versiegelung der bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche kommt es über die Betriebszeit zu einer Beeinträchtigung durch Teilversiegelung (Zuwegungen, Kranstellflächen) bzw. einem Verlust (Turmfundamente) der natürlichen Bodenfunktionen. Da allerdings nur im Bereich der Turmfundamente (Vollversiegelung) ein vollständiger Funktionsverlust zu verzeichnen ist, sind Schwere und Ausmaß der nachteiligen Auswirkungen durch die zwei WEA kompensierbar. Eine Auswirkung auf den Boden kann somit vollständig ausgeglichen werden. Der Boden wird nach Beendigung der Betriebszeit der WEA wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt und einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.</p> <p>Baubedingt Baubedingte Abgrabungen bzw. Aufschüttungen wirken auf den natürlichen Bodenaufbau, welcher jedoch durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung bereits erheblich anthropogen vorgeprägt ist. Diese führen zu temporären Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen. Insgesamt sind nur kleine Flächen von Abgrabung bzw. Aufschüttung, ausschließlich während der Bauphase, betroffen. Zudem wird der Boden nach Beendigung der Bauarbeiten im Bereich der Montageflächen, Baustelleneinrichtung und Baustraßen wiederhergerichtet und es werden Maßnahmen zum Bodenschutz durchgeführt. Somit ist die Auswirkung aufgrund der begrenzten Dauer, des geringen Ausmaßes und der Reversibilität nicht erheblich i. S. des UVPG. Unter der Berücksichtigung von bodenschützenden Maßnahmen bei der WEA-Errichtung sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzwert zu erwarten. Diese Maßnahmen sind nach dem aktuellen Stand der Technik und unter Beachtung der gültigen Normen und Vorschriften für die Baudurchführung umzusetzen.</p> <p>Betriebsbedingt Die Freisetzung von Schadstoffen während der Betriebsphase wäre ein denkbare Szenario (Havarie). Durch technische Maßnahmen wie z.B. dem Einsatz von Auffangwannen wird dieses Risiko jedoch minimiert.</p>	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen möglich?	Ja/Nein
	→ Wasser	<p>Anlagebedingt Durch eine Versiegelung der bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche kommt es im Bereich der Turmfundamente, Zuwegungen und Kranstellflächen zu einer Reduzierung der Versickerungsfähigkeit des Bodens. Dies kann zu einer Minderung der Grundwasserneubildungsrate führen. Da lediglich die Fundamente eine Vollversiegelung des Bodens darstellen, demnach Kranstellflächen und Zuwegungen nur teilversiegelt werden, ist das Ausmaß der Versickerungsbeeinflussung für das Grundwasser gering.</p> <p>Baubedingt, betriebsbedingt Unter der Berücksichtigung von boden- und wasserschützenden Maßnahmen bei der WEA-Errichtung sowie der betriebsbedingten Wartung sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten. Diese Maßnahmen sind nach dem aktuellen Stand der Technik und unter Beachtung der gültigen Normen und Vorschriften durchzuführen.</p>	Nein
	→ Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<p>Durch das Vorhaben werden ackerbaulich genutzte Flächen und kleinflächig Ruderalfür überbaut. Wertvolle Biotope liegen nahe der WEA 2. Die Planung liegt in einem potenziellen Windeignungsgebiet, in dem sich bereits 4 WEA befinden. Verschiedene Vögel und Fledermäuse können betroffen sein, da sie das Vorhabengebiet als Habitat nutzen. Die biologische Vielfalt ist von mittlerer Bedeutung.</p>	Nein
	→ Landschaft	<p>Anlagebedingt Die geplanten WEA bewirken als vertikale Bauwerke eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Die weiträumige Sichtbarkeit bedingt eine optische Beeinflussung der Landschaft. Aufgrund der bereits bestehenden WEA ist die technische Überprägung aber bereits gegeben. Die Lage außerhalb bedeutender Landschaftsbildräume und die technische Vorprägung im Gebiet bedingen die Reduktion der Erheblichkeit.</p> <p>Baubedingt Die durch den Bau entstehenden Beeinflussungen der Landschaft durch Gebietsbefahrung und Anlagenerrichtung sind aufgrund ihrer geringen Wirkdauer als vernachlässigbar einzustufen.</p> <p>Betriebsbedingt Die durch die Wartung temporär entstehenden Beeinflussungen der Landschaft durch Gebietsbefahrung und Anlagenwartung sind aufgrund der Vorbelastung durch Wartung der Bestandsanlagen als vernachlässigbar einzustufen. Im Rahmen des geplanten Vorhabens ist keine Erheblichkeit für das Schutzgut „Landschaft“ festzustellen. Die unvermeidliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird kompensiert. Die Gesamtcharakteristik der Landschaft bleibt auch mit Umsetzung des Vorhabens und Ergänzung der Windparkkulisse gewahrt.</p>	Nein
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des KrWG	<p>Baubedingt Ggf. anfallende Materialien werden fachgerecht entsorgt.</p> <p>Betriebsbedingt Gegebenenfalls anfallende Schmierstoffe werden fachgerecht entsorgt. Beim Betrieb der WEA fallen keine Abfälle im Sinne des § 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes an.</p>	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen möglich?	Ja/Nein
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	<p>Baubedingt Es sind kurzfristige Störungen durch Lärm- und Schadstoffemissionen möglich, welche aufgrund der temporären Begrenztheit als nicht erheblich eingestuft werden.</p> <p>Anlagebedingt, betriebsbedingt Die Freisetzung von Schadstoffen während der Betriebsphase wäre ein denkbare Szenario (Havarie). Durch technische Maßnahmen wie z.B. dem Einsatz von Auffangwannen wird dieses Risiko jedoch minimiert.</p> <p>Sonstige Wirkungen wie Schall- oder Schattenbelastungen werden im Verfahren abschließend geprüft.</p>	Nein
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschl. der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf 1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien 1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a BlmSchG	<p>Gefährliche Stoffe oder Technologien werden nicht eingesetzt. Baubedingt entstehende Risiken sind i. d. R. auf menschliches Versagen (z. B. Missachten von Sicherheitspflichten) zurückzuführen.</p> <p>Die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfallverordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des BlmSchG</p>	Nein
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Die Freisetzung von Schadstoffen während der Betriebsphase wäre ein denkbare Szenario (Havarie). Durch technische Maßnahmen wie z.B. dem Einsatz von Auffangwannen wird dieses Risiko jedoch minimiert. Luftverunreinigungen sind mit dem Betrieb der WEA nicht verbunden.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	Sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen möglich? Ja/Nein
2.	<u>Standort der Vorhaben</u>		
2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	Innerhalb der Eingriffsfläche erfolgt landwirtschaftliche Nutzung (Acker) (LUNG M-V 2024). Nächstgelegene Siedlungsbereiche sind Bartow, Groß Below, Daberkow und Pritzenow. Als touristische Anziehungspunkte der Umgebung sind der Landschaftspark bei Wietzow, die Gutsanlage mit Gutshaus, Wirtschaftsgebäuden und Landschaftspark in Broock westlich der WEA-Planung sowie eine Backsteinkirche in Gramzow nordöstlich von Bartow zu nennen. Mit der Lage unmittelbar an der A20 und der durch den Windpark führenden Landstraße L35 sowie einer südlich verlaufenden Hochspannungsleitung ist eine technische und anthropogen bedingte Vorbelastung gegeben.	Nein
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere ..., des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)		
	→ Fläche	Im Zuge der WEA-Errichtung kommt es zu einem Flächenverlust durch Versiegelung. Die Vollversiegelung ist auf den Bereich des WEA-Fundamentes beschränkt. Teilversiegelte Bereiche durch Zuwegung und Kranstellflächen stellen ebenfalls einen Flächenverlust dar. Bei den unmittelbar versiegelten Flächen handelt es sich um Flächen geringer Wertigkeit. Der Ausgleich wird im Landschaftspflegerischen Begleitplan ermittelt (BIOTA 2024a).	Nein
	→ Boden	Die Eingriffsfläche liegt in der Landschaftseinheit „Lehmplatten südlich der Peene“ (LUNG M-V 2024) und wird von flachwelligem Relief gekennzeichnet. Im östlichen Teil der Potentialfläche herrschen grundwasserbestimmte staunasse Lehme bzw. Tieflehme vor. Westlich sind sickerwasserbestimmte Lehme und Tieflehme sowie grundwasserbestimmte Sande (am nordwestlichen Rand) vorhanden. Mit Einhaltung der Maßnahmen zum Bodenschutz sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Maßgeblich ist dabei u.a. die Reduzierung der Versiegelung auf das notwendige Maß.	Nein
	→ Wasser	Es befinden sich keine Oberflächengewässer im Eingriffsbereich (LUNG M-V 2024). Eine erhebliche Betroffenheit des Grundwassers kann i. S. des UVPG aufgrund einzuhaltender Schutzmaßnahmen für Boden und Wasser ausgeschlossen werden.	Nein
	→ Landschaft	Die Schutzwürdigkeit der landschaftlichen Freiräume ist im nahen Umfeld mit sehr hoch und die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes überwiegend mittel bis hoch eingestuft. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist aufgrund der vorhandenen Vorbelastung durch vier Bestandsanlagen sowie der durch das Gebiet verlaufenden Autobahn A20 und der als Mittel bis hoch eingestuften Schutzwürdigkeit nicht als erheblich einzustufen. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird durch Ausgleichsmaßnahmen ersetzt.	Nein
	→ Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt	Überwiegend werden Ackerflächen überbaut. Nahe WEA 2 befindet sich ein größerer wertvoller Biotopkomplex, der durch das Vorhaben mittelbar beeinträchtigt wird. Weiterhin sind gesetzlich geschützte Biotope mittelbar beeinträchtigt. Der Eingriff wird kompensiert. Es kommen verschiedene Brutvogelarten, darunter Feldlerche, Rebhuhn, Bluthänfling, Feldsperling, Star, vor. Der Habitatverlust ist durch die Überbauung nur gering, Ausweichhabitatem sind ausreichend vorhanden. Es werden Vergrämungsmaßnahmen und Bauzeitenregelungen festgelegt. Von den relevanten Greif- und Großvogelarten kommen Schwarzmilan, Rotmilan, Baumfalke und Weißstorch im Vorhabengebiet vor. Als Vermeidungsmaßnahme wird die Attraktivität des Anlagenumfelds verringert.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen möglich?	Ja/Nein
		Außerdem werden phänologische Abschaltzeiten für die WEA 1 festgelegt. Für Rastvögel ist das Gebiet nur von durchschnittlicher Bedeutung, hohe Rastzahlen wurden für keine Art festgestellt. Erhebliche Beeinträchtigungen sind daher auszuschließen. Bedeutende Leitstrukturen liegen im Umfeld beider WEA, ein Quartierbesatz nahe der beiden WEA ist nicht auszuschließen. Es wurden pauschale Abschaltzeiten festgelegt, die eine erhebliche Beeinträchtigung vermeiden können. Amphibien und Reptilien sind im Gebiet nicht auszuschließen, weshalb eine Bauzeitenregelung festgelegt wurde.	
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):		
2.3.1	Natura 2.000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Die Anlagenstandorte der WEA liegen außerhalb von Natura 2.000-Gebieten. Das nächstgelegene Europäische Vogelschutzgebiet ist die „Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark“ (DE 1941-401), südlich in ca. 4.500 m Entfernung vom Anlagenstandort. Das nächstgelegene Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Tollensetal mit Zuflüssen“ (DE 2245-302) liegt ca. 2.200 m südwestlich des Gebietes.	Nein
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort ist kein Naturschutzgebiet ausgewiesen.	Nein
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort ist kein Nationalpark ausgewiesen.	Nein
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind kein Biosphärenreservat und kein Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet liegt ca. 1.400 m südlich.	Nein
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind keine Naturdenkmäler ausgewiesen.	Nein
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen, nach § 29 BNatSchG	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind keine geschützten Landschaftsbestandteile ausgewiesen.	Nein
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	Gesetzlich geschützte Biotope sind nicht auf dem Anlagenstandort, aber im Umfeld vorhanden. Ein unmittelbarer Eingriff findet nicht statt.	Nein
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Heilquellschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	Es befinden sich 2 Wasserschutzgebiete nahe des Planungsraumes. Zum einen ist der Großteil des Siedlungsbereiches von Daberkow und ein Pufferraum von ca. 500 m darum als Wasserschutzgebiet der Schutzzone III ausgewiesen und zum anderen wird dem Großteil der Ortschaft Below und eine maximal 400 m breite Pufferzone darum als Wasserschutzgebiet der Schutzzone III ausgewiesen. Keines der Gebiete wird von der Planung überschnitten. Heilquellen- und Überschwemmungsgebiete sind im Planungsraum nicht vorhanden.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen möglich?	Ja/Nein
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Vorhabenbedingt sind keine Gebiete betroffen. .	Nein
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	In ca. 10 km Entfernung zum Eingriffsbereich befindet sich Jarmen als Grundzentrum. Ca. 19 km in nordwestlicher Entfernung befindet sich Demmin mit der Funktion als Mittelzentrum. Die Erfordernisse der zentralen Orte ist weiterhin gegeben und wird von der Planung nicht berührt.	Nein
2.3.11	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden ist.	Für Bodendenkmale ist davon auszugehen, dass keine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes vorliegt, wenn ein Schutzhadius von mindestens 100 m um das Bodendenkmal und die repräsentativen Sichtachsen (ausgehend von Straßen, Wegen und Aussichtspunkten) freigehalten werden. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall gegeben; der kleinste Abstand zwischen den relevanten Bodendenkmälern und den zu errichtenden Anlagen beträgt etwa 200 m. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Substanz der rot markierten Bodendenkmale ist ebenfalls nicht anzunehmen, da keine physischen Eingriffe erfolgen. Nach eingehender Prüfung kommt das LAKD zu dem Ergebniss, dass o.g. Planung eine Beeinträchtigung für das Baudenkmal Gutshaus „Schloss“ Broock bedeutet, weswegen das Vorhaben nur als „bedingt vertretbar“ eingestuft wird.d.h. Die Planung ist für den Umweltaspekt „Kulturgüter“ mit Beeinträchtigungen verbunden, die zwar zu einer Einschränkung ihrer Bedeutung, ihrer Erlebbarkeit und ihrem Wert im Detail führen, der generelle Zeugniswert jedoch erhalten bleibt und daher bedingt vertretbar ist. Ein Ausnahmetatbestand im Sinne des §2 EEG liegt nicht vor.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Beurteilung der möglichen Auswirkungen anhand der unter Nr. 1 und 2 dargestellten Kriterien hinsichtlich der Erheblichkeit
3.	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen	
	<i>Betroffenheit der Schutzgüter:</i>	
	→ Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit	Auswirkungsbereich: lokal Baubedingte Schadstoff- und Lärmemissionen sowie optische Beunruhigung wirken temporär auf das Schutzgut ein und haben keine erhebliche Auswirkung. Im Anlagenbetrieb entstehen Schlagschatten und Schallemissionen, die negativen Einfluss auf die menschliche Gesundheit haben können. Das Schallgutachten stellt im Ergebnis kein Risiko für die menschliche Gesundheit fest, da alle Richtwerte eingehalten werden bzw. sich im tolerierbaren Bereich befinden. Da laut Schattengutachten an 53 Immissionspunkten Überschreitungen durch die Vorbelastung oder die Vorbelastung in Kombination mit der Zusatzbelastung durch die neu geplanten WEA auftreten, die die zulässigen Werte der astronomischen Beschattungsdauer von 30 Minuten am Tag bzw. 30 Tagen im Jahr überschreiten, ist der WEA-Betrieb nur mit dem Einbau eines Abschaltmoduls in die betreffende WEA 5 ohne Bedenken für die menschliche Gesundheit möglich. Zudem hat die WEA Befeuerung Einfluss auf die optische Wahrnehmung des Menschen. Dem kann mir einer bedarfsgerechten Befeuerung entgegengewirkt werden. Ein weiteres Risiko stellt die potentielle Eisbildung dar, welche mit Eiserkennungssystemen in seinem Risiko für die menschliche Gesundheit minimiert werden kann. Als subjektiver Wertfaktor ist die Beeinflussung des Landschaftsbildes zu nennen. Eine abschließende Bewertung der Erheblichkeit kann hier nicht vorgenommen werden, eine Kompensation erfolgt über die Landschaftsbildauswirkungsbewertung. Eine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt i. S. des UVPG kann mit den angegebenen Maßnahmen ausgeschlossen werden.
	→ Klima, Luft	Auswirkungsbereich: lokal Die baubedingt auftretenden Emissionen besitzen aufgrund ihrer temporären Ausprägung keine Signifikanz für erhebliche Auswirkungen auf das Klima.
	→ Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Das nächstgelegene SPA-Gebiet „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See“ (DE 2347-401), südöstlich in ca. 4.500 m Entfernung vom Anlagestandort, wird durch die Anlagen nicht beeinträchtigt. Das Vorhabengebiet liegt in für die Zielarten des Vogelschutzgebietes je nach Ackerkultur nur temporär attraktivem Habitat und wird aufgrund der Entfernung unterdurchschnittlich häufig genutzt. Das nächstgelegene GGB „Tollensetal mit Zuflüssen“ (DE 2245-302) liegt ca. 2.200 m südwestlich des Gebietes. Die Schutzziele der Gebiete werden nicht beeinträchtigt. Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Biotope treten nicht ein bzw. werden kompensiert. Bezüglich der Greifvogelarten sind erhebliche Beeinträchtigungen durch Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Beeinträchtigungen der Fledermäuse werden aufgrund der Gegebenheiten und der pauschalen Abschaltzeiten nicht erheblich beeinträchtigt. Für Amphibien und Reptilien sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.
	→ Wasser	Auswirkungsbereich: lokal Da keine Gewässer überprägt werden sowie im Baugeschehen wasserschützende Maßnahmen eingehalten werden, ist eine Erheblichkeit auszuschließen.
	→ Boden	Auswirkungsbereich: lokal

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Beurteilung der möglichen Auswirkungen anhand der unter Nr. 1 und 2 dargestellten Kriterien hinsichtlich der Erheblichkeit
		Da keine gesetzlich geschützten Biotope überprägt werden und die WEA-Errichtung auf Ackerflächen mit geringer Wertigkeit erfolgt sowie im Baugeschehen bodenschützende Maßnahmen eingehalten werden, ist eine Erheblichkeit auszuschließen.
	→ Fläche	Auswirkungsbereich: lokal Durch die Versiegelung von Grund und Boden im Rahmen der WEA-Errichtung und der Erschließung wird Fläche überprägt. Der Anteil der Vollversiegelung beschränkt sich auf die WEA-Fundamente und die Erschließung erfolgt minimalorientiert von bereits versiegelten Wegen aus. Erhebliche Auswirkungen sind somit nicht zu erwarten.
	→ Landschaft	Die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes im Bereich der Anlagen ist mit mittel bis hoch und in der angrenzenden Umgebung zu Teilen mit sehr hoch eingestuft. Die Schutzwürdigkeit der landschaftlichen Freiräume ist im Einwirkbereich der Anlagen vorwiegend mit sehr hoch eingestuft, wobei der Anlagenstandort der WEA 05 aufgrund der Vorbelastung durch vier Bestandanlagen sowie der Autobahn keine Freiräume darstellt. In Anbetracht der zu leistenden Kompensation sind keine nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich des Landschaftsbildes zu erwarten.
	→ Kulturgüter, sonstige Sachgüter	Im Vorhabengebiet sind Bodendenkmale bekannt. Generell gilt, dass während der Bauarbeiten auffindbare Bodendenkmale der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden sind und die Arbeiten bis zur Bergung der Denkmäler einzustellen sind. Auswirkungen auf Baudenkmäler erreichen nicht die Signifikanzschwelle.
3.1	Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	In ca. 10 km Entfernung zum Eingriffsbereich befindet sich Jarmen als Grundzentrum. Ca. 19 km in nordwestlicher Entfernung befindet sich Demmin mit der Funktion als Mittelzentrum. Die Erfordernisse der zentralen Orte ist weiterhin gegeben und wird von der Planung nicht berührt. Durch das geplante Vorhaben mit einer insgesamt sehr geringen direkten räumlichen Ausdehnung sind keine durch die reine Größe bedingten Auswirkungen zu erwarten, sondern grundsätzlich nur kleinräumige Effekte und Begleiterscheinungen, wie sie von anderen vergleichbaren Vorhaben bekannt sind. Der betroffene Personenkreis
3.2	etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	Im Regelfall liegt die Sichtweite auf Windenergieanlagen bis zu einer Höhe von 200 m, je nach Wetterlage sowie Verschattungen durch Landschaftselemente (z. B. Gehölze, Wald), bei 2 bis 20 km. Da der Betrachtungsraum ca. 58 km zu der Grenze zur Republik Polen entfernt ist, sind grenzüberschreitende Auswirkungen ausgeschlossen.
3.3	Schwere und Komplexität der Auswirkungen	Da ein Großteil der Auswirkungen temporären Charakter hat, die Auswirkungsintensität aufgrund der Vorbelastung gering ist und der Auswirkungsumfang größtenteils auf die unmittelbaren WEA-Standorte begrenzt werden kann, sind Schwere und Komplexität der Vorhabenauswirkungen als gering zu werten.
3.4	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Alle dargelegten Auswirkungen des Vorhabens können potentiell in Verbindung mit dem Projekt eintreten.
3.5	voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Bei Windenergieanlagen ist von einem Betriebszeitraum von 25 bis 30 Jahren auszugehen. Danach werden die Anlagen zurückgebaut und den durch die WEA direkt hervorgerufenen Wirkungen entgegnet. Nahezu alle Auswirkungen auf Boden, Arten und Biotope, Landschaftsbild sowie Menschen und Kultur- und Sachgüter sind somit reversibel und von eingeschränkter Dauer. Der hervorgerufenen Belastung des Bodens durch Versiegelung wird mit der Entsiegelung entgegengewirkt und die ursprüngliche Bodennutzung wiederhergestellt. Alle anlagebedingten Wirkungen treten ab dem Zeitpunkt der Fundamentherstellung ein. Die betriebsbedingten Wirkungen beginnen nach Inbetriebnahme. Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen treten dauerhaft oder wiederkehrend über den Betriebszeitraum auf. Baubedingte Wirkungen beschränken sich auf die Aufbau- und Abbauphase der WEA.

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Beurteilung der möglichen Auswirkungen anhand der unter Nr. 1 und 2 dargestellten Kriterien hinsichtlich der Erheblichkeit
3.6	Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Das Vorhaben ergänzt die vier Bestands-WEA und weitere zwei in Genehmigung befindlichen WEA im Windpark Bartow 1. Damit werden keine bislang unbelasteten Bereiche in Anspruch genommen. Die Bündelung von Vorhaben an einem Standort ist gesetzliche Zielstellung.
3.7	Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	Erhebliche Auswirkungen durch das Vorhaben können mit Maßnahmen für Vögel und Fledermäuse entgegnet werden. Bei der Baudurchführung werden boden- und wasserschützende Maßnahmen durchgeführt und die naturschutzfachlichen Richtlinien und Gesetze eingehalten.

Zusammenfassung und Gesamteinschätzung:

Das Vorhaben ist nicht UVP-pflichtig